

Geschäftsordnung des  
Elternbeirats des  
Evangelischen  
Mörrike-Gymnasiums  
und der  
Evangelischen  
Mörrike-Realschule  
Stuttgart

Der Elternbeirat des Evangelischen Mörike-Gymnasiums und der Evangelischen Mörike-Realschule gibt sich folgende Geschäftsordnung:

## § 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 des Schulgesetzes vom 1. August 1983 sowie die §§ 24 bis 29 der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Zusätzlich gelten für die Wahl der ElternvertreterInnen in die Schulkonferenz der § 47 Abs. 7 des Schulgesetzes und der § 3 Abs. 1 der Schulkonferenzordnung, sowie die besonderen Bestimmungen zur Geschäftsordnung der Gemeinsamen Schulrunde (GSR).
- (2) Die ElternvertreterInnen sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulträger, Schulaufsichtsbehörde und sonstige Behörden. Sie sind andererseits auch nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen über ihr dienstliches Verhalten durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

## § 2 Zusammensetzung

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern sämtlicher SchülerInnen der Schule. Er besteht aus allen gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Klassen-, Jahrgangsstufen- und Horteltern.

## § 3 Aufgaben des Elternbeirats

Der Elternbeirat hat das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mit zu gestalten. Hierbei obliegt es ihm, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur

Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Angelegenheiten einzelner Schülerinnen oder Schüler können Ausschüsse des Elternbeirats nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schülerinnen oder Schüler können ihre Eltern im Elternbeirat mitwirken.

#### § 4 Funktionen

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Diese vier Personen bilden den Elternbeiratsvorstand und sind gleichzeitig Mitglieder der Gemeinsamen Schulrunde (GSR). Im Vorstand sollten paritätisch ElternvertreterInnen der Schulformen Gymnasium und Realschule vertreten sein, mindestens jedoch 1 ElternvertreterIn aus der jeweiligen Schulform. Zudem sollten zum Zeitpunkt der Wahl je eine/einer aus der Unter-/ Mittel- und Oberstufe kommen.
- (2) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte je zwei weitere VertreterInnen zur Gemeinsamen Schulrunde aus Unter-/ Mittel- und Oberstufe. Des weiteren werden 10 persönliche Stellvertretende aus den entsprechenden Stufen gewählt.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte oder aus der Elternschaft einen/eine Schriftführer/in und eine/n Stellvertrende/n.
- (4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte oder aus der Elternschaft einen/eine Kassenverwalter/in und zwei KassenprüferInnen.

## § 5 Wahl der FunktionsträgerInnen

- (1) Wahlberechtigt sind die Klassen-, Jahrgangsstufen- und HortelternvertreterInnen und deren Stellvertreterinnen.
- (2) In den Elternbeiratsvorstand wählbar sind die in Abs. 1 genannten Wahlberechtigten, sofern sie nicht der Schulleitung oder dem Lehrkörper der Schule angehören oder mit einer dieser Personen verheiratet sind. Nicht wählbar sind ferner gesetzliche VertreterInnen oder leitende MitarbeiterInnen des Schulträgers, deren EhepartnerInnen oder Eltern, die bereits Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirates einer anderen Schule sind.  
Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (3) Die in Abs. 1 genannten ElternvertreterInnen werden im Rahmen des ersten Elternabends innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn gewählt.
- (4) Die Wahl der FunktionsträgerInnen findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber neun Wochen nach Schuljahresbeginn statt.

## § 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt der/dem Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall einem/einer der StellvertreterInnen.
- (2) Die Wahl der FunktionsträgerInnen findet im Rahmen einer Elternbeiratssitzung des Schuljahres statt, im Regelfall in der ersten Sitzung des Schuljahres.

## § 7 Wahlleitung

- (1) WahlleiterIn ist, wem gemäß §6 Abs. I die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der/die WahlleiterIn zur Wahl der/des Vorsitzenden oder einer seiner/ihrer StellvertreterInnen, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen/eine neuen/neue WahlleiterIn. Nach der Wahl der/des Vorsitzenden übernimmt sie/er die Wahlleitung für die Wahl der restlichen FunktionsträgerInnen, kann dies aber auch delegieren.
- (2) Der/die WahlleiterIn ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Sie/er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats gemäß § 8 fest.
- (3) Der/die WahlleiterIn kann einen/eine Wahlberechtigte/n zum/zur SchriftführerIn für die Wahl bestellen.
- (4) Der/die WahlleiterIn hat
  1. das Ergebnis der Wahl - gegebenenfalls gemeinsam mit dem/der SchriftführerIn unter Feststellung der Wahlfähigkeit in einem Protokoll festzuhalten; .
  2. eine/einen Gewählte/n, die/der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl gemäß §9 Abs. 1 Nr.5 abzugeben;
  3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats und der Schulleitung mitzuteilen; diese Mitteilung kann auch durch die/den gewählte/n Vorsitzende/n erfolgen.

## § 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen, die frühestens eine Woche später stattfinden kann. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 9 Wahlverfahren

Für die Abstimmung gelten die folgenden Abstimmungsgrundsätze:

- (1) Die Wahl findet geheim statt. Mit Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten findet sie offen statt.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts und Briefwahl sind nicht zulässig.
- (3) Der/die Vorsitzende, seine/ihre StellvertreterInnen und alle sonstigen FunktionsträgerInnen sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
- (5) Die Gewählten haben dem/der WahlleiterIn zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einer/einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einer/einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 abzugeben.
- (6) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist die Wahl möglichst rasch zu wiederholen.

## § 10 Amtszeit

Für die Amtszeit aller FunktionsträgerInnen gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Amtszeit aller FunktionsträgerInnen beträgt grundsätzlich zwei Schuljahre.
- (2) Das Mandat aller FunktionsträgerInnen erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt. Das Mandat erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt.
- (3) Bei Erlöschen des Mandats eines/einer Funktionsträgers/in ist die notwendige Neuwahl im Rahmen der nächstfolgenden Elternbeiratssitzung als erster Tagesordnungspunkt durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen die entsprechenden StellvertreterInnen deren/dessen Aufgaben wahr.

## § 11 Wahlanfechtungsverfahren

- (1) Im Fall einer Wahlanfechtung lädt die/der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung ein, um das Wahlanfechtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Elternbeirat, wobei folgendes gilt:
  1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn Verstöße gegen §§5 bis 9 vorliegen und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
  2. Der Einspruch kann nur von einer/einem Wahlberechtigten erhoben werden.

3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der/dem Elternbeiratsvorsitzenden vorzulegen.
4. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang zu entscheiden; dabei ist der/die FunktionsträgerIn, dessen/deren Wahl angefochten wird, nicht stimmberechtigt.
5. Wird die Wahl sämtlicher FunktionsträgerInnen angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von der/dem die Durchführung der Wahlanfechtung Verantwortlichen, dem/der EinsprecherIn, sowie dem/der FunktionsträgerIn, dessen/deren Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist eine Neuwahl nach § 10 Abs. 3 vorzunehmen.
8. Der/die FunktionsträgerIn, dessen/deren Wahl angefochten wird, übt sein/ihr Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.
9. Eine Wahlanfechtung ist nicht deshalb möglich, weil die Wahlfristen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 nicht eingehalten wurden.

## § 12 Aufgaben der FunktionsträgerInnen

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat, lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall übernimmt dies einer/eine der StellvertreterInnen.
- (2) Der Elternbeiratsvorstand bestimmt die Tagesordnung.
- (3) Der/die SchriftführerIn hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von SchriftführerIn



und Vorsitzender/Vorsitzendem unterzeichnet innerhalb von drei Wochen an die Elternbeiräte zu verteilen.

- (4) Der/die KassenverwalterIn hat die Aufgabe, die dem Elternbeirat zur Verfügung stehenden und von ihm zu verantwortenden Geldmittel zu verwalten und hierüber nach Abschluss eines Schuljahres und Prüfung durch die KassenprüferInnen eine vollständige Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung ist im Rahmen der ersten Sitzung des neuen Schuljahres vorzulegen. Für von dem/der KassenverwalterIn geführte Konten muss auch ein vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied Kontovollmacht erhalten.
- (5) Die KassenprüferInnen prüfen die Abrechnung des/der KassenverwalterIn und legen hierüber einen schriftlichen Bericht vor..

## § 13 Sitzungen, Einladungen

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen (z.B. Schulleitung; Schülervertretung; Lehrervertretung, externe ExpertInnen/ BeraterInnen).
- (3) Sind weitere Personen zu Tagesordnungspunkten eingeladen, sind diese Tagesordnungspunkte an den Anfang der Sitzung zu legen. Die Eingeladenen sind nach Abschluss dieser Tagesordnungspunkte zu entlassen.
- (4) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung per E-Mail einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (5) Ein Thema ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern beantragt wird. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zu stellen.

- (6) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
- a) mindestens drei Mitglieder oder
  - b) die Schulleitung
- unter Angabe des zu behandelnden Themas schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragen.

## § 14 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt, jedoch nicht beschlossen werden.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen, die frühestens eine Woche später stattfinden kann. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies ein/eine Stimmberechtigte(r) verlangt.
- (5) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind von dem/der SitzungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn in einer Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Beratung und Abstimmung über die Verwendung der dem Elternbeirat zur Verfügung stehenden Geldmittel und Wahlen von FunktionsträgerInnen finden in interner Sitzung statt oder nachdem Eingeladene die Sitzung verlassen haben.

## § 15 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann beratende Ausschüsse bilden. Ausschussmitglieder müssen nicht Mitglieder des Elternbeirates sein.

## § 16 Kostendeckung

Für die Deckung der für die Erfüllung der in § 3 aufgeführten Aufgaben notwendigen Kosten, erhebt der Elternbeirat freiwillige Beiträge (die sogenannte „Elternpauschale“) von allen Eltern. Die Festlegung der Beitragshöhe basiert auf einer zu beschließenden Ausgabenplanung.

## § 17 Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- (1) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war und der Antrag mit der Sitzungseinladung verschickt wurde.
- (2) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

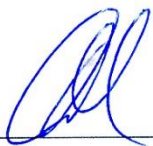
Stuttgart, den 06.06.2016



Vorsitzende des Elternbeirats



Stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats



Schriftführer

## Anhänge:

§§ 47 Abs. 7, 55 und 57 des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 1. August 1983

§§ 24 bis 29 der Elternbeiratsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 16. Juli 1985

§ 47 Abs. 7 des Schulgesetzes und der § 3 Abs. I der Schulkonferenzordnung

§ 3 Abs. 1 der Schulkonferenzordnung des Landes Baden-Württemberg vom 8. Juni 1976 (K. u. U., S. 1151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1985